

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 311/2001 der Kommission vom 15. Februar 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
* Verordnung (EG) Nr. 312/2001 der Kommission vom 15. Februar 2001 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien und zur Abweichung von einigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 1476/95 und (EG) Nr. 1291/2000	3
Verordnung (EG) Nr. 313/2001 der Kommission vom 15. Februar 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	5
Verordnung (EG) Nr. 314/2001 der Kommission vom 15. Februar 2001 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	12
Verordnung (EG) Nr. 315/2001 der Kommission vom 15. Februar 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	15
Verordnung (EG) Nr. 316/2001 der Kommission vom 15. Februar 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000	17
Verordnung (EG) Nr. 317/2001 der Kommission vom 15. Februar 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2014/2000	18
Verordnung (EG) Nr. 318/2001 der Kommission vom 15. Februar 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/2000	19
Verordnung (EG) Nr. 319/2001 der Kommission vom 15. Februar 2001 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1740/2000 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen	20
Verordnung (EG) Nr. 320/2001 der Kommission vom 15. Februar 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000	21

Verordnung (EG) Nr. 321/2001 der Kommission vom 15. Februar 2001 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse 22

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2001/126/EG:

- * **Beschluss des Rates vom 12. Februar 2001 zur Ernennung eines italienischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen 23**

Kommission

2001/127/EG:

- * **Beschluss Nr. 1/2001 des Gemischten Ausschusses EG-Färöer vom 31. Januar 2001 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zum Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer Inseln andererseits 24**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 311/2001 DER KOMMISSION
vom 15. Februar 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 15. Februar 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	104,1
	204	45,0
	212	82,8
	624	160,7
	999	98,1
0707 00 05	052	104,3
	068	130,7
	628	135,4
	999	123,5
0709 10 00	220	189,3
	999	189,3
0709 90 70	052	107,1
	204	72,0
	999	89,5
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	62,6
	204	50,4
	212	40,4
	220	47,8
	624	54,8
	999	51,2
0805 20 10	204	85,5
	999	85,5
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	73,3
	204	76,1
	600	89,3
	624	74,0
	999	78,2
	999	60,1
0805 30 10	600	60,1
	999	60,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	400	83,6
	404	90,4
	720	110,1
	728	90,6
	999	93,7
	999	89,6
0808 20 50	388	80,1
	400	99,1
	999	89,6

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 312/2001 DER KOMMISSION**vom 15. Februar 2001****mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien und zur Abweichung von einigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 1476/95 und (EG) Nr. 1291/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2000/822/EG des Rates vom 22. Dezember 2000 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tunesischen Republik betreffend die gegenseitigen Liberalisierungsmaßnahmen und die Änderung der Agrarprotokolle zum Assoziationsabkommen EG/Tunesische Republik ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss 2000/822/EG sieht in Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen eine Sonderregelung für die Einfuhr eines Kontingents Olivenöl der KN-Codes 1509 und 1510, das vollständig in Tunesien hergestellt worden ist und aus diesem Land unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird, zum Zollsatz Null vor.
- (2) In Anbetracht der Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt für Olivenöl kann die vorgesehene Menge grundsätzlich ohne Gefahr von Marktstörungen abgesetzt werden, wenn sich die Einfuhren nicht auf einen kurzen Zeitraum des Wirtschaftsjahres konzentrieren, sondern auf die Monate Januar bis Oktober verteilen. Es ist deshalb vorzusehen, dass die Einfuhrlizenzen während dieses Zeitraums nach einem monatlichen Zeitplan erteilt werden.
- (3) Um die betreffende Menge wirksam verwalten zu können, ist ein Mechanismus erforderlich, der den Marktbeteiligten einen Anreiz bietet, die nicht verwendeten Lizenzen umgehend an die erteilende Stelle zurückzureichen. Außerdem ist ein Mechanismus erforderlich, der den Marktbeteiligten einen Anreiz bietet, die Lizenzen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer umgehend an die erteilende Stelle zurückzureichen, damit die nicht verwendeten Mengen wieder verwendet werden können.
- (4) Aus Tunesien darf im Rahmen der Sonderregelung nur eine bestimmte Menge Olivenöl eingeführt werden. Daher darf die Toleranz gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungs Vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhr lizenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁴⁾ nicht angewendet werden.
- (5) Es sind bestimmte Modalitäten für die Einfuhren vorzusehen. Insbesondere müssen die Gültigkeitsdauer der Lizenzen und die Höhe der Sicherheit für jede Abwei-

chung von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1476/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 mit besonderen Bestimmungen zur Anwendung der Einfuhrlizenzen im Sektor Olivenöl ⁽⁵⁾ festgesetzt werden.

- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ab dem 1. Januar jedes Jahres kann das in Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits vorgesehene Zollkontingent für die Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl der KN-Codes 1509 10 10 und 1509 10 90, das vollständig in Tunesien hergestellt worden ist und aus diesem Land unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird, zum Zollsatz Null eingeführt werden. Die Einfuhrlizenzen werden bis zu dem für jedes Jahr vorgesehenen Kontingent erteilt.

(2) Für jedes Jahr und unbeschadet der Höchstmenge, die im Rahmen des Zollkontingents mit der laufenden Nr. 09.4032 eingeführt werden darf, dürfen gemäß den Bedingungen von Absatz 1 Lizenzen für höchstens

- 1 000 Tonnen für jeden der Monate Januar und Februar,
- 4 000 Tonnen für den Monat März,
- 8 000 Tonnen für den Monat April,
- 10 000 Tonnen für jeden der Monate Mai bis Oktober erteilt werden.

Wird eine der in Unterabsatz 1 genannten monatlichen Mengen in dem betreffenden Monat nicht vollständig ausgeschöpft, so kann die diesbezügliche Restmenge im Folgemonat nach Ausschöpfung der für den Folgemonat vorgesehenen Menge verwendet werden, darf aber danach nicht erneut übertragen werden.

(3) Beginnt eine Woche in einem Monat und endet im Folgemonat, so wird die monatlich zulässige Menge unter dem Monat abgebucht, in den der Donnerstag fällt.

Artikel 2

(1) Im Hinblick auf die Anwendung der in Artikel 1 genannten Zollbefreiung stellen die Einführer bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einen Einfuhrlizenzantrag. Diesem Antrag ist eine Kopie des mit dem tunesischen Ausführer geschlossenen Kaufvertrags beizufügen.

⁽¹⁾ ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 92.

⁽²⁾ ABl. 172 vom 30.6.1966, S. 3025/66.

⁽³⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 35.

(2) Die Einfuhrlizenzanträge sind jeweils am Montag und Dienstag einer Woche zu stellen, und die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in diesen Anträgen enthaltenen Angaben jeweils am darauf folgenden Arbeitstag mit.

(3) Die Kommission verbucht die wöchentlichen Mengen, für die Einfuhrlizenzen beantragt wurden. Bei sich abzeichnender Ausschöpfung des Monatskontingents begrenzt die Kommission die Erteilung der Lizenzen nach Maßgabe der verfügbaren Menge und teilt den Mitgliedstaaten gegebenenfalls mit, dass die für das Jahr vorgesehene Höchstmenge erreicht ist.

(4) Die Lizenzen werden am dritten Arbeitstag nach dem Tag der Mitteilung gemäß Absatz 2 erteilt, sofern die Kommission innerhalb dieser Frist keine Maßnahmen getroffen hat.

Artikel 3

(1) Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 Absatz 1 beträgt sechzig Tage ab dem Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000.

(2) Die Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 Absatz 2 tragen in Feld 24 eine der folgenden Angaben:

«Derecho de aduana fijado por la Decisión 2000/822/CE del Consejo

Told fastsat ved Rådets afgørelse 2000/822/EF

Zoll gemäß Beschluss 2000/822/EG des Rates

Δασμός που καθορίστηκε από την απόφαση του Συμβουλίου 2000/822/ΕΚ

Customs duty fixed by Council Decision 2000/822/EC

Droit de douane fixé par la décision du Conseil 2000/822/CE

Dazio doganale fissato dalla decisione 2000/822/CE del Consiglio

Bij Besluit 2000/822/EG van de Raad vastgesteld douanerecht

Direito aduaneiro fixado pela Decisão 2000/822/CE do Conselho

Neuvoston päätöksessä 2000/822/EY vahvistettu tulli

Tull fastställd genom rådets beslut 2000/822/EG”.

(3) Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 darf die zum freien Verkehr abgefertigte Menge die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegebene Menge nicht überschreiten. In Feld 19 der Bescheinigung ist dementsprechend die Zahl „0“ einzutragen.

Artikel 4

(1) Abweichend von der Verordnung (EG) Nr. 1476/95 wird die Einfuhrlizenzsicherheit auf 15 EUR je 100 kg Nettogewicht festgesetzt.

(2) Abweichend von Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 gilt Folgendes:

— Wird die Lizenz der erteilenden Stelle in den ersten zwei Dritteln ihrer Gültigkeitsdauer zurückgereicht, so wird die einbehaltene Sicherheit um 40 % verringert;

— wird die Lizenz der erteilenden Stelle im letzten Drittel ihrer Gültigkeitsdauer oder in den 15 Tagen nach Ende der Gültigkeitsdauer zurückgereicht, so wird die einbehaltene Sicherheit um 25 % verringert.

(3) Unbeschadet der mengenmäßigen Beschränkungen gemäß Artikel 1 können die Mengen in den gemäß Absatz 2 zurückgereichten Lizenzen erneut zugeteilt werden. Die zuständigen nationalen Behörden teilen der Kommission gleichzeitig mit der wöchentlichen Menge gemäß Artikel 2 Absatz 2 die Mengen mit, für die die Lizenzen seit dem Zeitpunkt der letzten diesbezüglichen Mitteilung zurückgereicht worden sind.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 313/2001 DER KOMMISSION
vom 15. Februar 2001
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne dass die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.
- (2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:
- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
 - der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
 - der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
 - der sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,
 - der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
 - des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.
- (3) Gemäß Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung

der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
 - b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
 - c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
 - d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.
- (4) Gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (5) Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 sieht vor, dass die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.
- (6) Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2884/2000⁽⁴⁾, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge Rechnung trägt und durch Multiplizieren des Grundbetrags mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen berechnet wird. Der zweite Teilbetrag trägt der zugesetzten Saccharose Rechnung und wird berechnet durch Multiplizieren des Gehalts des Gesamterzeugnisses an Saccharose mit dem Grundbetrag der Erstattung, die am Tag der Ausfuhr für die Erzeugnisse gilt, die genannt sind in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽⁵⁾. Der letztere Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrohr hergestellt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 76.

⁽⁵⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 ⁽²⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.
- (8) Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, dass, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 91 vom 1.4.1984, S. 71.

⁽²⁾ ABl. L 28 vom 1.2.1988, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Februar 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0401 10 10 9000	970	EUR/100 kg	2,327	0402 29 91 9000	A02	EUR/kg	0,6840
0401 10 90 9000	970	EUR/100 kg	2,327	0402 29 99 9100	A02	EUR/kg	0,6840
0401 20 11 9100	970	EUR/100 kg	2,327	0402 29 99 9500	A02	EUR/kg	0,7450
0401 20 11 9500	970	EUR/100 kg	3,597	0402 91 11 9370	A02	EUR/100 kg	9,30
0401 20 19 9100	970	EUR/100 kg	2,327	0402 91 19 9370	A02	EUR/100 kg	9,30
0401 20 19 9500	970	EUR/100 kg	3,597	0402 91 31 9300	A02	EUR/100 kg	11,00
0401 20 91 9000	970	EUR/100 kg	4,551	0402 91 39 9300	A02	EUR/100 kg	11,00
0401 20 99 9000	970	EUR/100 kg	4,551	0402 91 99 9000	A02	EUR/100 kg	41,60
0401 30 11 9400	970	EUR/100 kg	10,50	0402 99 11 9350	A02	EUR/kg	0,2370
0401 30 11 9700	970	EUR/100 kg	15,77	0402 99 19 9350	A02	EUR/kg	0,2370
0401 30 19 9700	970	EUR/100 kg	15,77	0402 99 31 9150	A02	EUR/kg	0,2470
0401 30 31 9100	A02	EUR/100 kg	38,32	0402 99 31 9300	A02	EUR/kg	0,2490
0401 30 31 9400	A02	EUR/100 kg	59,85	0402 99 31 9500	A02	EUR/kg	0,4290
0401 30 31 9700	A02	EUR/100 kg	66,00	0402 99 39 9150	A02	EUR/kg	0,2470
0401 30 39 9100	A02	EUR/100 kg	38,32	0403 90 11 9000	A02	EUR/100 kg	14,80
0401 30 39 9400	A02	EUR/100 kg	59,85	0403 90 13 9200	A02	EUR/100 kg	14,80
0401 30 39 9700	A02	EUR/100 kg	66,00	0403 90 13 9300	A02	EUR/100 kg	59,40
0401 30 91 9100	A02	EUR/100 kg	75,22	0403 90 13 9500	A02	EUR/100 kg	62,50
0401 30 91 9500	A02	EUR/100 kg	110,55	0403 90 13 9900	A02	EUR/100 kg	67,30
0401 30 99 9100	A02	EUR/100 kg	75,22	0403 90 19 9000	A02	EUR/100 kg	67,80
0401 30 99 9500	A02	EUR/100 kg	110,55	0403 90 33 9400	A02	EUR/kg	0,5940
0402 10 11 9000	A02	EUR/100 kg	15,00	0403 90 33 9900	A02	EUR/kg	0,6730
0402 10 19 9000	A02	EUR/100 kg	15,00	0403 90 51 9100	970	EUR/100 kg	2,327
0402 10 91 9000	A02	EUR/kg	0,1500	0403 90 59 9170	970	EUR/100 kg	15,77
0402 10 99 9000	A02	EUR/kg	0,1500	0403 90 59 9310	A02	EUR/100 kg	38,32
0402 21 11 9200	A02	EUR/100 kg	15,00	0403 90 59 9340	A02	EUR/100 kg	59,20
0402 21 11 9300	A02	EUR/100 kg	59,90	0403 90 59 9370	A02	EUR/100 kg	59,20
0402 21 11 9500	A02	EUR/100 kg	63,20	0403 90 59 9510	A02	EUR/100 kg	59,20
0402 21 11 9900	A02	EUR/100 kg	68,00	0404 90 21 9120	A02	EUR/100 kg	12,80
0402 21 17 9000	A02	EUR/100 kg	15,00	0404 90 21 9160	A02	EUR/100 kg	15,00
0402 21 19 9300	A02	EUR/100 kg	59,90	0404 90 23 9120	A02	EUR/100 kg	15,00
0402 21 19 9500	A02	EUR/100 kg	63,20	0404 90 23 9130	A02	EUR/100 kg	59,90
0402 21 19 9900	A02	EUR/100 kg	68,00	0404 90 23 9140	A02	EUR/100 kg	63,20
0402 21 91 9100	A02	EUR/100 kg	68,40	0404 90 23 9150	A02	EUR/100 kg	68,00
0402 21 91 9200	A02	EUR/100 kg	69,00	0404 90 29 9110	A02	EUR/100 kg	68,40
0402 21 91 9350	A02	EUR/100 kg	69,70	0404 90 29 9115	A02	EUR/100 kg	69,00
0402 21 91 9500	A02	EUR/100 kg	76,20	0404 90 29 9125	A02	EUR/100 kg	69,70
0402 21 99 9100	A02	EUR/100 kg	68,40	0404 90 29 9140	A02	EUR/100 kg	76,20
0402 21 99 9200	A02	EUR/100 kg	69,00	0404 90 81 9100	A02	EUR/kg	0,1500
0402 21 99 9300	A02	EUR/100 kg	69,70	0404 90 83 9110	A02	EUR/kg	0,1500
0402 21 99 9400	A02	EUR/100 kg	74,50	0404 90 83 9130	A02	EUR/kg	0,5990
0402 21 99 9500	A02	EUR/100 kg	76,20	0404 90 83 9150	A02	EUR/kg	0,6320
0402 21 99 9600	A02	EUR/100 kg	82,70	0404 90 83 9170	A02	EUR/kg	0,6800
0402 21 99 9700	A02	EUR/100 kg	86,30	0404 90 83 9936	A02	EUR/kg	0,2370
0402 21 99 9900	A02	EUR/100 kg	90,50	0405 10 11 9500	L05	EUR/100 kg	165,85
0402 29 15 9200	A02	EUR/kg	0,1500	0405 10 11 9700	L05	EUR/100 kg	170,00
0402 29 15 9300	A02	EUR/kg	0,5990	0405 10 19 9500	L05	EUR/100 kg	165,85
0402 29 15 9500	A02	EUR/kg	0,6320	0405 10 19 9700	L05	EUR/100 kg	170,00
0402 29 15 9900	A02	EUR/kg	0,6800	0405 10 30 9100	L05	EUR/100 kg	165,85
0402 29 19 9300	A02	EUR/kg	0,5990	0405 10 30 9300	L05	EUR/100 kg	170,00
0402 29 19 9500	A02	EUR/kg	0,6320	0405 10 30 9700	L05	EUR/100 kg	170,00
0402 29 19 9900	A02	EUR/kg	0,6800	0405 10 50 9300	L05	EUR/100 kg	170,00

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0405 10 50 9500	L05	EUR/100 kg	165,85		L03	EUR/100 kg	—
0405 10 50 9700	L05	EUR/100 kg	170,00		A24	EUR/100 kg	31,87
0405 10 90 9000	L05	EUR/100 kg	176,22		L04	EUR/100 kg	31,87
0405 20 90 9500	L05	EUR/100 kg	155,49		400	EUR/100 kg	—
0405 20 90 9700	L05	EUR/100 kg	161,71		A01	EUR/100 kg	31,87
0405 90 10 9000	L05	EUR/100 kg	216,00	0406 10 20 9870	A00	EUR/100 kg	—
0405 90 90 9000	L05	EUR/100 kg	170,00	0406 10 20 9900	A00	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9100	A00	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9100	A00	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9230	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9913	L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	37,68		A24	EUR/100 kg	58,77
	L04	EUR/100 kg	37,68		L04	EUR/100 kg	58,77
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	23,80
	A01	EUR/100 kg	37,68		A01	EUR/100 kg	58,77
0406 10 20 9290	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9915	L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	35,05		A24	EUR/100 kg	77,56
	L04	EUR/100 kg	35,05		L04	EUR/100 kg	77,56
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	31,70
	A01	EUR/100 kg	35,05		A01	EUR/100 kg	77,56
0406 10 20 9300	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9917	L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	15,39		A24	EUR/100 kg	82,41
	L04	EUR/100 kg	15,39		L04	EUR/100 kg	82,41
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	33,70
	A01	EUR/100 kg	15,39		A01	EUR/100 kg	82,41
0406 10 20 9610	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9919	L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	51,11		A24	EUR/100 kg	92,10
	L04	EUR/100 kg	51,11		L04	EUR/100 kg	92,10
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	37,60
	A01	EUR/100 kg	51,11		A01	EUR/100 kg	92,10
0406 10 20 9620	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9990	A00	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9710	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	51,83		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	51,83		A24	EUR/100 kg	14,50
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	7,74
	A01	EUR/100 kg	51,83		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9630	L02	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9730	A01	EUR/100 kg	14,50
	L03	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	57,86		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	57,86		A24	EUR/100 kg	21,28
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	11,34
	A01	EUR/100 kg	57,86		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9640	L02	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9910	A01	EUR/100 kg	21,28
	L03	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	85,03		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	85,03		A24	EUR/100 kg	14,50
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	7,74
	A01	EUR/100 kg	85,03		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9650	L02	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9930	A01	EUR/100 kg	14,50
	L03	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	70,86		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	70,86		A24	EUR/100 kg	21,28
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	11,34
	A01	EUR/100 kg	70,86		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9660	A00	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9950	A01	EUR/100 kg	21,28
0406 10 20 9830	L02	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	26,28		A24	EUR/100 kg	30,95
	L04	EUR/100 kg	26,28		L04	EUR/100 kg	16,51
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	26,28		A01	EUR/100 kg	30,95
0406 10 20 9850	L02	EUR/100 kg	—				

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0406 30 39 9500	L02	EUR/100 kg	—	0406 90 23 9900	L04	EUR/100 kg	102,90
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	33,50
	A24	EUR/100 kg	21,28		A01	EUR/100 kg	117,54
	L04	EUR/100 kg	11,34		L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
0406 30 39 9700	A01	EUR/100 kg	21,28	A24	EUR/100 kg	103,92	
	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	90,36	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	—	
	A24	EUR/100 kg	30,95	A01	EUR/100 kg	103,92	
	L04	EUR/100 kg	16,51	0406 90 25 9900	L02	EUR/100 kg	—
400	EUR/100 kg	—	L03		EUR/100 kg	—	
A01	EUR/100 kg	30,95	A24		EUR/100 kg	102,80	
0406 30 39 9930	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	89,77
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	30,95	A01	EUR/100 kg	102,80	
	L04	EUR/100 kg	16,51	0406 90 27 9900	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	30,95	A24		EUR/100 kg	93,10	
0406 30 39 9950	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	81,30
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	35,00	A01	EUR/100 kg	93,10	
	L04	EUR/100 kg	18,67	0406 90 31 9119	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	35,00	A24		EUR/100 kg	85,71	
0406 30 90 9000	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	74,72
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	19,20
	A24	EUR/100 kg	36,72	A01	EUR/100 kg	85,71	
	L04	EUR/100 kg	19,58	0406 90 33 9119	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	36,72	A24		EUR/100 kg	85,71	
0406 40 50 9000	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	74,72
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	19,20
	A24	EUR/100 kg	90,00	A01	EUR/100 kg	85,71	
	L04	EUR/100 kg	90,00	0406 90 33 9919	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	90,00	A24		EUR/100 kg	78,60	
0406 40 90 9000	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	68,29
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	92,42	A01	EUR/100 kg	78,60	
	L04	EUR/100 kg	92,42	0406 90 33 9951	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	92,42	A24		EUR/100 kg	78,66	
0406 90 13 9000	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	68,98
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	116,37	A01	EUR/100 kg	78,66	
	L04	EUR/100 kg	101,62	0406 90 35 9190	L02	EUR/100 kg	33,29
	400	EUR/100 kg	45,30		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	116,37	A24		EUR/100 kg	121,56	
0406 90 15 9100	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	105,71
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	46,20
	A24	EUR/100 kg	120,25	A01	EUR/100 kg	121,56	
	L04	EUR/100 kg	105,01	0406 90 35 9990	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	46,70		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	120,25	A24		EUR/100 kg	121,56	
0406 90 17 9100	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	105,71
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	30,20
	A24	EUR/100 kg	120,25	A01	EUR/100 kg	121,56	
	L04	EUR/100 kg	105,01	0406 90 37 9000	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	46,70		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	120,25	A24		EUR/100 kg	116,37	
0406 90 21 9900	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	101,62
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	45,30
	A24	EUR/100 kg	117,54	A01	EUR/100 kg	116,37	

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0406 90 61 9000	L02	EUR/100 kg	47,01	0406 90 78 9500	400	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	105,98
	A24	EUR/100 kg	129,64		L02	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	112,00		L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	43,00		A24	EUR/100 kg	104,35
0406 90 63 9100	A01	EUR/100 kg	129,64	L04	EUR/100 kg	91,91	
	L02	EUR/100 kg	42,83	400	EUR/100 kg	—	
	L03	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	104,35	
	A24	EUR/100 kg	128,55	0406 90 79 9900	L02	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	111,41	L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 63 9900	400	EUR/100 kg	48,10	A24	EUR/100 kg	86,27	
	A01	EUR/100 kg	128,55	L04	EUR/100 kg	75,02	
	L02	EUR/100 kg	34,22	400	EUR/100 kg	—	
	L03	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	86,27	
	A24	EUR/100 kg	124,18	0406 90 81 9900	L02	EUR/100 kg	—
0406 90 69 9100	L04	EUR/100 kg	107,11	L03	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	36,80	A24	EUR/100 kg	108,62	
	A01	EUR/100 kg	124,18	L04	EUR/100 kg	94,85	
	A00	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	35,80	
	0406 90 69 9910	L02	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	108,62
0406 90 69 9910	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9910	L02	EUR/100 kg	33,32
	A24	EUR/100 kg	124,18	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	107,11	A24	EUR/100 kg	117,90	
	400	EUR/100 kg	36,80	L04	EUR/100 kg	102,43	
	A01	EUR/100 kg	124,18	400	EUR/100 kg	44,60	
0406 90 73 9900	L02	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	117,90	
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9991	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	106,91	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	93,28	A24	EUR/100 kg	117,90	
	400	EUR/100 kg	39,60	L04	EUR/100 kg	102,43	
0406 90 75 9900	A01	EUR/100 kg	106,91	400	EUR/100 kg	30,20	
	L02	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	117,90	
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9995	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	108,07	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	93,90	A24	EUR/100 kg	108,07	
0406 90 76 9300	400	EUR/100 kg	16,70	L04	EUR/100 kg	93,90	
	A01	EUR/100 kg	108,07	400	EUR/100 kg	—	
	L02	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	108,07	
	L03	EUR/100 kg	—	A00	EUR/100 kg	—	
	A24	EUR/100 kg	96,98	0406 90 86 9100	A00	EUR/100 kg	—
0406 90 76 9400	L04	EUR/100 kg	84,68	0406 90 86 9200	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—	L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	96,98	A24	EUR/100 kg	102,23	
	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	86,17	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	20,80	
0406 90 76 9500	A24	EUR/100 kg	108,62	A01	EUR/100 kg	102,23	
	L04	EUR/100 kg	94,85	L02	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	17,40	L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	108,62	A24	EUR/100 kg	103,32	
	0406 90 76 9400	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	87,41
0406 90 78 9100	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	22,80	
	A24	EUR/100 kg	102,26	A01	EUR/100 kg	103,32	
	L04	EUR/100 kg	87,50	0406 90 86 9300	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—	L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	102,26	A24	EUR/100 kg	108,62	
0406 90 78 9300	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	92,87	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	25,80	
	A24	EUR/100 kg	105,98	A01	EUR/100 kg	108,62	
	L04	EUR/100 kg	92,78	0406 90 86 9900	L02	EUR/100 kg	—
	0406 90 78 9300	L02	EUR/100 kg	—	L03	EUR/100 kg	—
0406 90 78 9300	L03	EUR/100 kg	—	A24	EUR/100 kg	117,90	
	A24	EUR/100 kg	105,98	L04	EUR/100 kg	102,43	
	L04	EUR/100 kg	92,78	400	EUR/100 kg	30,20	
	0406 90 78 9300	L02	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	117,90
	L03	EUR/100 kg	—				

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0406 90 87 9100	A00	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
0406 90 87 9200	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	45,63
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9973	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	85,19		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	71,81		A24	EUR/100 kg	104,74
	400	EUR/100 kg	18,60		L04	EUR/100 kg	91,46
	A01	EUR/100 kg	85,19		400	EUR/100 kg	18,10
0406 90 87 9300	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	104,74
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9974	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	94,89		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	80,27		A24	EUR/100 kg	113,19
	400	EUR/100 kg	21,00		L04	EUR/100 kg	99,26
	A01	EUR/100 kg	94,89		400	EUR/100 kg	18,10
0406 90 87 9400	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	113,19
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9975	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	96,33		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	82,36		A24	EUR/100 kg	114,45
	400	EUR/100 kg	23,00		L04	EUR/100 kg	101,25
	A01	EUR/100 kg	96,33		400	EUR/100 kg	24,00
0406 90 87 9951	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	114,45
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9979	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	106,68		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	93,15		A24	EUR/100 kg	103,92
	400	EUR/100 kg	31,80		L04	EUR/100 kg	90,36
	A01	EUR/100 kg	106,68		400	EUR/100 kg	18,10
0406 90 87 9971	L02	EUR/100 kg	—	0406 90 88 9100	A01	EUR/100 kg	103,92
	L03	EUR/100 kg	—		A00	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	106,68	0406 90 88 9300	L02	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	93,15		L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	25,80		A24	EUR/100 kg	83,50
	A01	EUR/100 kg	106,68		L04	EUR/100 kg	70,90
0406 90 87 9972	A24	EUR/100 kg	45,63		400	EUR/100 kg	22,80
	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	83,50
	L04	EUR/100 kg	39,68				

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

L02 Schweiz und Liechtenstein.

L03 Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Malta, Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kanada, Zypern, Australien und Neuseeland.

L04 Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Jugoslawien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien,

L05 alle Bestimmungen mit Ausnahme von Polen und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Code „970“ umfasst die Ausfuhren gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a) und c) und Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11) sowie Ausfuhren aufgrund von Verträgen mit Streitkräften, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 314/2001 DER KOMMISSION
vom 15. Februar 2001
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluss- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00	0,00
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	0,00	0,00
	mittlerer Qualität	29,10	19,10
	niederer Qualität	54,61	44,61
1002 00 00	Roggen	44,25	34,25
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	44,25	34,25
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	44,25	34,25
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	67,54	57,54
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	67,54	57,54
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	44,25	34,25

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 1. Februar 2001 bis 14. Februar 2001)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	126,32	123,53	105,41	89,46	213,24 (**)	203,24 (**)	125,28 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	43,79	16,89	9,51	12,52	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	—	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Golf.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 17,57 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 28,74 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 315/2001 DER KOMMISSION
vom 15. Februar 2001
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, aufgeführt sind.
- (3) Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muss die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreide-

menge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (5) Die Erstattung muss mindestens einmal monatlich festgesetzt werden. Sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (6) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 15. Februar 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide,
Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	EUR/t	—	1101 00 11 9000	—	EUR/t	—
1001 10 00 9400	—	EUR/t	—	1101 00 15 9100	C01	EUR/t	17,75
1001 90 91 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9130	C01	EUR/t	16,75
1001 90 99 9000	C01	EUR/t	0	1101 00 15 9150	C01	EUR/t	15,25
1002 00 00 9000	A00	EUR/t	0	1101 00 15 9170	C01	EUR/t	14,25
1003 00 10 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9180	C01	EUR/t	13,25
1003 00 90 9000	A00	EUR/t	0	1101 00 15 9190	—	EUR/t	—
1004 00 00 9200	—	EUR/t	—	1101 00 90 9000	—	EUR/t	—
1004 00 00 9400	—	EUR/t	—	1102 10 00 9500	C01	EUR/t	53,50
1005 10 90 9000	—	EUR/t	—	1102 10 00 9700	C01	EUR/t	42,25
1005 90 00 9000	A00	EUR/t	0	1102 10 00 9900	—	EUR/t	—
1007 00 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9200	A00	EUR/t	0 ⁽¹⁾
1008 20 00 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9400	A00	EUR/t	0 ⁽¹⁾
				1103 11 10 9900	—	EUR/t	—
				1103 11 90 9200	A00	EUR/t	0 ⁽¹⁾
				1103 11 90 9800	—	EUR/t	—

⁽¹⁾ Enthält das Erzeugnis gepressten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C01 Alle Bestimmungen außer Polen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 316/2001 DER KOMMISSION
vom 15. Februar 2001
zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der
Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von verschiedenen AKP-Ländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 293/2001 ⁽⁶⁾, eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 9. bis zum 15. Februar 2001 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 eingereichten Angebote auf 10,74 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 15. Februar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. L 43 vom 14.2.2001, S. 10.

VERORDNUNG (EG) Nr. 317/2001 DER KOMMISSION
vom 15. Februar 2001
zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der
Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2014/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2014/2000 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 9. bis zum 15. Februar 2001, im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2014/2000 eingereichten Angebote auf 12,95 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 15. Februar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 241 vom 26.9.2000, S. 23.

VERORDNUNG (EG) Nr. 318/2001 DER KOMMISSION**vom 15. Februar 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2317/2000 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 9. bis zum 15. Februar 2001 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/2000 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 15. Februar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 267 vom 20.10.2000, S. 23.

VERORDNUNG (EG) Nr. 319/2001 DER KOMMISSION**vom 15. Februar 2001****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1740/2000 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1740/2000 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterrstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1740/2000 vom 9. bis zum 15. Februar 2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 199 vom 5.8.2000, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 320/2001 DER KOMMISSION**vom 15. Februar 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 der Kommission vom 3. Oktober 2000 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 eröffnet.
- (2) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23

der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer wird für die vom 9. bis zum 15. Februar 2001 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 eingereichten Angebote auf 39,90 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 249 vom 4.10.2000, S. 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 321/2001 DER KOMMISSION
vom 15. Februar 2001
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2/2001 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.
- (2) Nach den der Kommission zur Zeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Orangen bald überschritten werden. Diese Überschreitung würde eine

reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 15. Februar 2001 ausgeführte Orangen gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2/2001 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Orangen betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 15. Februar 2001 und vor dem 17. März 2001 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 15. Februar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2001, S. 3.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES**vom 12. Februar 2001****zur Ernennung eines italienischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

(2001/126/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263, gestützt auf den Beschluss des Rates vom 26. Januar 1998 ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,

in der Erwägung, dass durch die Ernennung des bisherigen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen, Herrn Paolo AGOSTINACCIO, zum Mitglied des Ausschusses der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses frei geworden ist,

auf Vorschlag der italienischen Regierung —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Luciano DEL FRE wird als Nachfolger von Herrn Paolo AGOSTINACCIO für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2002, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 12. Februar 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. ÖSTROS

⁽¹⁾ ABl. L 28 vom 4.2.1998, S. 19.

KOMMISSION

BESCHLUSS Nr. 1/2001 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG-FÄRÖER

vom 31. Januar 2001

zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zum Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer Inseln andererseits

(2001/127/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EG-FÄRÖER —

gestützt auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer Inseln andererseits,

gestützt auf das Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer Inseln andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Vertragsparteien des Ergänzungsprotokolls möchten die traditionellen Ströme des Handels mit Tieren und tierischen Erzeugnissen, vor allem Fischereierzeugnissen, zwischen den Färöer Inseln und der Europäischen Gemeinschaft aufrechterhalten.
- (2) Dieser Handel sollte in Übereinstimmung mit den veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft abgewickelt werden.
- (3) Auf seiner Tagung auf den Färöer Inseln vom 14. bis 16. März 2000 hat der Unterausschuss für Veterinärfragen empfohlen, eine Liste der von den Färöer Inseln spätestens ab dem 1. Februar 2001 vorrangig anzuwendenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften anzunehmen.
- (4) Die Färöer Inseln verpflichten sich, Tiere und tierische Erzeugnisse aus der Gemeinschaft gemäß den für den innergemeinschaftlichen Handel geltenden Vorschriften zuzulassen, die Gemeinschaftsvorschriften auf die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen aus Drittländern anzuwenden sowie Tiere und tierische Erzeugnisse nur gemäß den Gemeinschaftsvorschriften in das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft zu versenden —

BESCHLIESST:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

- (1) Die Färöer Inseln lassen lebende Tiere und tierische Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft zu den für den innergemeinschaftlichen Handel festgelegten Bedingungen zu.
- (2) Die Färöer Inseln verpflichten sich, auf Einfuhren von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen aus Drittländern die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften anzuwenden.
- (3) Die Färöer Inseln verpflichten sich, lebende Tiere und tierische Erzeugnisse nur gemäß den Bedingungen dieses Beschlusses in das Gebiet der Gemeinschaft zu versenden.

⁽¹⁾ ABl. L 305 vom 30.11.1999, S. 26.

*Artikel 2***Handel zwischen den Färöer Inseln und der Europäischen Gemeinschaft**

- (1) Für den Handel von der Gemeinschaft nach den Färöer Inseln gelten die Vorschriften der Richtlinien 90/425/EWG ⁽¹⁾ und 89/662/EWG ⁽²⁾ des Rates, letztgültige Fassungen, sowie die in den einschlägigen Entscheidungen der Kommission festgelegten Durchführungsbestimmungen.
- (2) Für den unter diesen Beschluss fallenden Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen von den Färöer Inseln nach der Gemeinschaft gelten die Bestimmungen der Richtlinien 90/425/EWG und 89/662/EWG, letztgültige Fassungen, sowie die in den einschlägigen Entscheidungen der Kommission festgelegten Durchführungsbestimmungen.
- (3) Die Färöer Inseln lassen in Zukunft — unbeschadet der Möglichkeit, Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 90/425/EWG und Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 89/662/EWG anzuwenden — die von der Gemeinschaft angenommenen Schutzmaßnahmen zu. Die konkreten Vorkehrungen für den Informationsaustausch werden von Beamten der Kommission und der Färöer Inseln festgelegt.

*Artikel 3***Kontrollen lebender Tiere aus Drittländern**

- (1) Lebende Tiere aus Drittländern, die für die Färöer Inseln bestimmt sind, werden an Grenzkontrollstellen von den Veterinärbehörden der Mitgliedstaaten im Namen und für Rechnung der Behörden der Färöer Inseln kontrolliert.
- (2) Gegebenenfalls wird das informatisierte Netz zum Verbund der Veterinärbehörden (ANIMO-System) angewandt.
- (3) Bei allen Einfuhren lebender Tiere nach den Färöer Inseln wird ein Grenzübergangspapier ausgestellt. Die Veterinärkontrollen erfolgen vor Einleitung des Zollversandverfahrens. Nachdem die Tiere kontrolliert wurden, ist die Gebühr gemäß Anhang C Kapitel 2 der Richtlinie 85/73/EWG des Rates ⁽³⁾ zu entrichten.

*Artikel 4***Kontrollen tierischer Erzeugnisse aus Drittländern**

- (1) Die Färöer Inseln verpflichten sich, die in der Richtlinie 97/78/EG des Rates ⁽⁴⁾, letztgültige Fassung, festgelegten Vorschriften sowie die in den einschlägigen Entscheidungen der Kommission festgelegten Durchführungsbestimmungen anzuwenden.
- (2) Die Behörden der Färöer Inseln verpflichten sich, in Tórshavn eine für tierische Erzeugnisse zuständige Grenzkontrollstelle einzurichten. Die Behörden der Färöer Inseln legen dem Lebensmittel- und Veterinäramt den Entwurf eines Plans zur Prüfung vor. Sie teilen der Kommission mit, wann die Grenzkontrollstelle in Betrieb sein wird. Die endgültige Zulassung der Grenzkontrollstelle erfolgt spätestens zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt durch den Unterausschuss für Veterinärfragen.

*Artikel 5***Finanzierung der Kontrollen**

Die Färöer Inseln verpflichten sich, für folgende Bereiche die in der Richtlinie 85/73/EWG, letztgültige Fassung, festgelegten Vorschriften anzuwenden:

— Anhang A Kapitel III für Fischereierzeugnisse, die unter die Richtlinie 91/493/EWG des Rates ⁽⁵⁾ fallen;

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 32 vom 5.2.1985, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

- Anhang B, um sicherzustellen, dass die in der Richtlinie 96/23/EG des Rates ⁽¹⁾ vorgesehenen Kontrollen von Aquakulturtieren durchgeführt werden;
- Anhang C Kapitel I bezüglich der Kontrollen von Aquakulturtieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die unter die Richtlinie 90/425/EWG fallen;
- Anhang A Kapitel II für tierische Erzeugnisse aus Drittländern.

Artikel 6

Gegenseitige Unterstützung

Die Färöer Inseln verpflichten sich, die Vorschriften der Richtlinie 89/608/EWG des Rates ⁽²⁾ anzuwenden.

Artikel 7

Informationssysteme

- (1) Die Färöer Inseln beteiligen sich am informatisierten Netz zum Verbund der Veterinärbehörden (ANIMO-System). Die konkreten Vorkehrungen für die Beteiligung der Färöer Inseln werden von Beamten der Kommission und der Färöer Inseln festgelegt.
- (2) Die Kommission unterrichtet die Behörden der Färöer Inseln über die Entwicklung und Anwendung des Systems der Gesundheitskontrolle von Einfuhren aus Drittländern an Grenzübergangsstellen (SHIFT-System).

Artikel 8

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten unbeschadet der Sonderbestimmungen des Kapitels II.

KAPITEL II

Sonderbestimmungen

Artikel 9

Handel mit Fischereierzeugnissen

- (1) Die Färöer Inseln verpflichten sich, die in den Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG des Rates ⁽³⁾, letztgültige Fassungen, festgelegten Vorschriften sowie die in den einschlägigen Entscheidungen der Kommission festgelegten Durchführungsbestimmungen anzuwenden.

Für die Färöer Inseln gelten die Kontrollbedingungen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 91/493/EWG.

- (2) Zur Kennzeichnung des Versandlandes gemäß Kapitel VII erster Gedankenstrich des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verwenden die Färöer Inseln „FO“.

Die Färöer Inseln übermitteln Verzeichnisse der Betriebe und Änderungen dieser Verzeichnisse gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 91/493/EWG. Die konkreten Vorkehrungen für den Informationsaustausch werden von Beamten der Kommission und der Färöer Inseln festgelegt.

- (3) Die Färöer Inseln wenden in Zukunft die in den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Bedingungen für die Einfuhr aus Drittländern an.

Die konkreten Vorkehrungen für die Übermittlung des Verzeichnisses der Betriebe und der Änderungen dieses Verzeichnisses werden von Beamten der Kommission und der Färöer Inseln festgelegt.

Artikel 10

Handel mit lebenden Muscheln

- (1) Die Färöer Inseln verpflichten sich, die in der Richtlinie 91/492/EWG des Rates ⁽⁴⁾ letztgültige Fassung, festgelegten Vorschriften sowie die in den einschlägigen Entscheidungen der Kommission festgelegten Durchführungsbestimmungen anzuwenden.

⁽¹⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 351 vom 2.12.1989, S. 34.

⁽³⁾ ABl. L 187 vom 7.7.1992, S. 41.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 1.

Für die Färöer Inseln gelten die Kontrollbedingungen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 91/492/EWG.

(2) Die Färöer Inseln übermitteln Verzeichnisse der Betriebe und Änderungen dieser Verzeichnisse gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 91/492/EWG. Die konkreten Vorkehrungen für den Informationsaustausch werden von Beamten der Kommission und der Färöer Inseln festgelegt.

(3) Die Färöer Inseln wenden in Zukunft die in den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Bedingungen für die Einfuhr aus Drittländern an.

Die konkreten Vorkehrungen für die Übermittlung des Verzeichnisses der Betriebe im Sinne der Richtlinie 91/492/EWG und der Änderungen dieses Verzeichnisses werden von Beamten der Kommission und der Färöer Inseln festgelegt.

Artikel 11

Handel mit Erzeugnissen der Aquakultur

(1) Bekämpfungsmaßnahmen

Die Färöer Inseln verpflichten sich, die in der Richtlinie 93/53/EWG des Rates⁽¹⁾, letztgültige Fassung, festgelegten Maßnahmen sowie die in den einschlägigen Entscheidungen der Kommission festgelegten Durchführungsbestimmungen anzuwenden.

Die Färöer Inseln verpflichten sich, ein nationales Referenzlaboratorium einzurichten. In der Zwischenzeit verpflichten sie sich, einen Vertrag mit einem nationalen Referenzlaboratorium gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 93/53/EWG anzuschließen. Die Färöer Inseln bestätigen der Kommission baldmöglichst den Abschluss dieses Vertrags.

Die Färöer Inseln legen dem Unterausschuss für Veterinärfragen die Krisenpläne gemäß Artikel 15 der Richtlinie 93/53/EWG zur Genehmigung vor. Spätere Änderungen werden nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten im Ständigen Veterinärausschuss durch die Kommission genehmigt.

Für die Färöer Inseln gelten die Kontrollbedingungen gemäß Artikel 16 der Richtlinie 93/53/EWG.

(2) Meldung von Fischseuchen

In Bezug auf Fischseuchen (zur Zeit infektiöse Anämie des Lachses (ISA) und infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)) setzen die Färöer Inseln die Richtlinie 82/894/EWG des Rates⁽²⁾ um. Die Vorkehrungen für die Teilnahme der Färöer Inseln am computergestützten System zur Meldung von Viehseuchen (ADNS) werden von Beamten der Kommission und der Färöer Inseln festgelegt.

(3) Handel mit Tieren und Erzeugnissen der Aquakultur sowie Inverkehrbringen dieser Tiere und Erzeugnisse

Die Färöer Inseln verpflichten sich, die in der Richtlinie 91/67/EWG des Rates⁽³⁾, letztgültige Fassung, festgelegten Maßnahmen sowie die in den einschlägigen Entscheidungen der Kommission festgelegten Durchführungsbestimmungen anzuwenden.

Für die Zuerkennung des Status gemäß der Richtlinie 91/67/EWG gilt folgendes Verfahren:

- Einreichung des Antrags mit allen erforderlichen Nachweisen durch die Färöer Inseln beim Unterausschuss für Veterinärfragen;
- Genehmigung durch den Unterausschuss für Veterinärfragen;
- spätere Änderungen durch die Kommission nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten im Ständigen Veterinärausschuss.

Ein etwaiger Antrag der Färöer Inseln bezüglich ihres Status im Hinblick auf die infektiöse Anämie des Lachses, die virale hämorrhagische Septikämie und die infektiöse hämatopoetische Nekrose wird auf der Grundlage derselben Kriterien geprüft wie entsprechende Anträge der Mitgliedstaaten.

Für die Färöer Inseln gelten die Kontrollbedingungen gemäß Artikel 22 der Richtlinie 91/67/EWG.

(4) Einfuhren aus Drittländern

Die Färöer Inseln wenden in Zukunft die in den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Bedingungen für die Einfuhr aus Drittländern an.

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 19.7.1993, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 58.

⁽³⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.

*Artikel 12***Handel mit Fischmehl für die Tierernährung**

(1) Inverkehrbringen

Die Färöer Inseln verpflichten sich, die in der Richtlinie 90/667/EWG des Rates ⁽¹⁾, letztgültige Fassung, festgelegten Vorschriften sowie die in den einschlägigen Entscheidungen der Kommission festgelegten Durchführungsbestimmungen anzuwenden.

Für die Färöer Inseln gelten die Kontrollbedingungen gemäß Artikel 12 der Richtlinie 90/667/EWG.

Die Färöer Inseln übermitteln Verzeichnisse der Betriebe und Änderungen dieser Verzeichnisse gemäß Artikel 11 der Richtlinie 90/667/EWG. Die konkreten Vorkehrungen für den Informationsaustausch werden von Beamten der Kommission und der Färöer Inseln festgelegt.

(2) Handel

Es gilt die Bestimmung gemäß Anhang I Kapitel 6 Abschnitt I Buchstabe A zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 92/118/EWG des Rates ⁽²⁾.

(3) Einfuhren aus Drittländern

Die Färöer Inseln wenden die in den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Bedingungen für die Einfuhr aus Drittländern an.

Die konkreten Vorkehrungen für die Übermittlung der einschlägigen Informationen werden von Beamten der Kommission und der Färöer Inseln festgelegt.

*Artikel 13***Kontrolle von Rückständen, Verbot bestimmter Hormone und β -Agonisten, Verwendung von Fütterungsarzneimitteln**

(1) Für die Färöer Inseln gilt nur die Aquakultur als tierische Erzeugung im Sinne der Richtlinien 96/22/EG ⁽³⁾, 96/23/EG und 90/167/EWG ⁽⁴⁾ des Rates.

(2) Die Färöer verpflichten sich, die in den Richtlinien 96/22/EG, 96/23/EG und 90/167/EWG, letztgültige Fassungen, festgelegten Vorschriften sowie die in den einschlägigen Entscheidungen der Kommission festgelegten Durchführungsbestimmungen anzuwenden.

(3) Die Färöer Inseln wenden die in den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Bedingungen für die Einfuhr aus Drittländern an.

(4) Die konkreten Vorkehrungen für die Übermittlung der einschlägigen Informationen werden von Beamten der Kommission und der Färöer Inseln festgelegt.

(5) Die Färöer Inseln legen dem Unterausschuss für Veterinärfragen Pläne gemäß der Richtlinie 96/23/EG zur Genehmigung vor. Spätere Änderungen werden nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten im Ständigen Veterinärausschuss durch die Kommission genehmigt.

Für die Färöer Inseln gelten die Kontrollbedingungen gemäß Artikel 21 der Richtlinie 96/23/EG.

*Artikel 14***Handel mit sonstigen Erzeugnissen**

Die Färöer Inseln verpflichten sich, für unbearbeitete Schafwolle die in Anhang 1 Kapitel XV der Richtlinie 92/118/EWG, letztgültige Fassung, festgelegten Vorschriften sowie die in den einschlägigen Entscheidungen der Kommission festgelegten Durchführungsbestimmungen anzuwenden.

⁽¹⁾ ABl. L 363 vom 27.12.1990, S. 51.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 92 vom 7.4.1990, S. 42.

KAPITEL III

Schlussbestimmungen*Artikel 15*

- (1) Die Färöer Inseln verpflichten sich, die Bedingungen gemäß den Kapiteln I und II spätestens ab 1. Februar 2001 zu erfüllen.
- (2) Die Färöer Inseln teilen der Kommission bis 31. Dezember 2000 mit, dass sie die erforderlichen Schritte zur Durchführung dieses Beschlusses unternommen haben.
- (3) Die Färöer Inseln unterrichten die Kommission vor dem 1. September 2000, wenn sie auf unvorhergesehene Schwierigkeiten stoßen. Der Gemischte Ausschuss prüft die Angelegenheit mit Blick auf eine Änderung dieses Beschlusses.

Artikel 16

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 31. Januar 2001.

Für den Gemischten Ausschuss

Der Vorsitzende

Richard VAN RAAN
